Sicherungsübereignung

1

[Name, Adresse], nachstehend «Sicherungsnehmer» genannt, steht mit

[Name, Adresse], nachstehend «Sicherungsgeber» genannt, in Geschäftsbeziehungen.

Der Sicherungsnehmer besitzt/erwirbt den/die nachstehenden Schuldbrief(e) zu Eigentum: [Aufzählung des/r Schuldbriefe/s]

Variante:

Der Sicherungsnehmer besitzt/erwirbt die nachstehende(n) Sache(n) zu Eigentum: [Aufzählung des/r Objekte/s]

2

Die Parteien vereinbaren, dass der Sicherungsnehmer die oben erwähnte(n) Schuldbriefforderung(en) nebst drei verfallenen Jahreszinsen und dem laufenden Zins zu je [Zahl, z.B. 9]% im Jahr (Zinstermine 30. Juni/31. Dezember), wofür der Schuldner seine persönliche Schuldpflicht anerkennt, anstelle von Forderungen irgendwelcher Art gegenüber dem Schuldner aus bereits abgeschlossenen oder im Rahmen der Geschäftsbeziehungen künftig abzuschliessenden Verträgen geltend machen kann.

3

Abweichend von den Schuldbriefbestimmungen kann der Sicherungsnehmer die Schuldbriefforderung(en) unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die sichergestellte(n) Forderung(en) massgebend sind, geltend machen. Einer vorgängigen Kündigung der Schuldbriefforderung(en) bedarf es nicht. Der Sicherungsnehmer ist berechtigt, ohne Verzicht auf die Schuldbriefforderung(en) zunächst die sichergestellte(n) Forderung(en) geltend zu machen.

4

Der Sicherungsnehmer ist im Rahmen der Privatverwertung zum Selbsteintritt berechtigt. Dann werden abweichend von den Schuldbriefbestimmungen Schuldbriefkapital und Zinsen im Zeitpunkt des Selbsteintrittes automatisch, das heisst ohne vorangehende Kündigung, sofort zur Zahlung fällig. Der Sicherungsnehmer wird gegenüber dem Schuldner nach der Verwertung des/der in dem/den Schuldbrief(en) erwähnten Grundstückes/Grundstücken abrechnen und den nach Abzug der Kosten anfallenden Erlös als Verwertungspreis für den/die durch Selbsteintritt übernommenen Schuldbrief(e) an die gesicherten Forderungen anrechnen und einen allfälligen Überschuss aushändigen.

5

Wird der Schuldbrief erhöht, gilt die Vereinbarung auch für die erweiterten Schuldbriefforderungen.

6

Der Sicherungsnehmer bestimmt, auf welche von mehreren Forderungen der Verwertungserlös anzurechnen ist.

7

Sobald der Sicherungsnehmer gegen den Schuldner keine Ansprüche mehr hat, ist er verpflichtet, den/die oben genannten Schuldbrief(e) in das Eigentum des Schuldners zurückzuübertragen. Dies gilt nicht, wenn ein Bürge oder sonstiger Dritter (z.B. Zessionar, Drittpfandsteller) den Sicherungsnehmer befriedigt; in diesem Falle ist der Sicherungsnehmer zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt, den/die Schuldbrief(e) auf den Bürgen oder den sonstigen Dritten zu übertragen.

[Ort, Datum, Unterschriften]